



Nachweis- und Registerpflichten

Stand: 30. Juni 2016

INHALTSÜBERSICHT

1	Nachweispflicht	2
1.1	Nachweispflicht für gefährliche Abfälle	2
1.2	Nachweispflicht für nicht gefährliche Abfälle	2
2	Registerpflicht	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Adressatenkreis Registerpflicht	3
2.3	Ausnahmen von der Registerpflicht	5
2.4	Registerpflicht auf Anordnung	5
3	Register des Abfallerzeugers	6
4	Register des Beförderers	8
5	Register des Sammlers	10
6	Register des Abfallentsorgers	13
6.1	Allgemeines	13
6.2	Register des Abfallentsorgers (ausgenommen Behandlung und Zwischenlagerung)	14
6.3	Register des Abfallentsorgers bei Behandlung und Zwischenlagerung	18
7	Register des Händlers	24
8	Register des Maklers	26
9	Aufbewahrungsfristen	27

1 NACHWEISPF LICHT

1.1 NACHWEISPF LICHT FÜR GEFÄHR LICHE ABFÄLLE

Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle besteht eine Nachweispflicht, unabhängig von der Frage, ob sie verwertet oder beseitigt werden. Diese Pflicht richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler und Beförderer sowie Abfallentsorger (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Ausgenommen von der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle sind

- Private Haushaltungen (§ 50 Abs. 4 KrWG)
- Kleinmengen (kein Vorabnachweis, aber Verbleibsnachweis) (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 KrWG i. V. m. § 2 Abs. 2 NachwV i. V. m. § 16 Abs. 1 NachwV)
- Abfälle, die in eigenen Anlagen beseitigt oder verwertet werden (§ 50 Abs. 2 KrWG)
- gesetzlich geregelte Rücknahme- bzw. Rückgabesysteme gefährlicher Abfälle
 - Batterien (bis zum Abschluss der Rücknahmen / Rückgaben in der Erstbehandlungsanlage) (§ 1 Abs. 3 BattG i. V. m. § 50 Abs. 3 KrWG)
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräte (bis zum Abschluss der Rücknahmen / Rückgaben in der Erstbehandlungsanlage) (§ 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG i. V. m. § 50 Abs. 3 KrWG)
- Abfälle, die per Verordnung vom Hersteller / Vertreiber zurückgenommen werden (bis zum Abschluss der Rücknahme / Rückgabe) (§ 50 Abs. 3 KrWG)
- Abfälle, die freiwillig zurückgenommen werden (Regelung im Bescheid) (§ 26 Abs. 3 KrWG)
- Altfahrzeuge außerhalb der verordneten Rücknahme (Überlassung von Altfahrzeugen an Annahmestellen oder Demontagebetriebe) (§ 50 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AltfahrzeugV)
- Einzelfälle (§ 26 Abs. 1 NachwV)

1.2 NACHWEISPF LICHT FÜR NICHT GEFÄHR LICHE ABFÄLLE

Für nicht gefährliche Abfälle besteht keine Nachweispflicht.

Eine Nachweispflicht auf Anordnung ist aber möglich, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. (§ 51 Abs. 1 Satz 1 KrWG)

2 REGISTERPFLICHT

2.1 ALLGEMEINES

Die Registerpflichtigen haben Register zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 49 KrWG).

Register für Abfälle umfassen Angaben zu

- Art
- Ursprung
- Menge

und, sofern diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Bedeutung sind,

- Bestimmung
- Häufigkeit des Sammelns
- Beförderungsmittel
- Art der Behandlung

Register beinhalten dabei die sachlich und zeitlich geordnete Darstellung der registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge (§ 24 Abs. 1 NachwV).

Im Folgenden wird – nach allgemeinen Angaben zur Registerpflicht – für die am Entsorgungsverfahren Beteiligten aufgeführt, welche Inhalte die Register haben müssen.

2.2 ADRESSATENKREIS REGISTERPFLICHT

2.2.1 ADRESSATENKREIS REGISTERPFLICHT BEI GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, unabhängig von der Frage,

- ob sie verwertet oder beseitigt werden oder
- ob sie nachweispflichtig oder nicht nachweispflichtig sind.

Dies bedeutet z. B., dass auch für nicht der Nachweispflicht unterliegende Entsorgungen von Elektroaltgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) eine Registerpflicht besteht.

Diese Pflicht richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler und Abfallentsorger (§ 23 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 bis 3 KrWG).

Regelfall-Adressaten der Registerpflicht für gefährliche Abfälle

Registerpflicht
§ 49 Abs. 1 bis 3 KrWG
+ § 23 NachwV

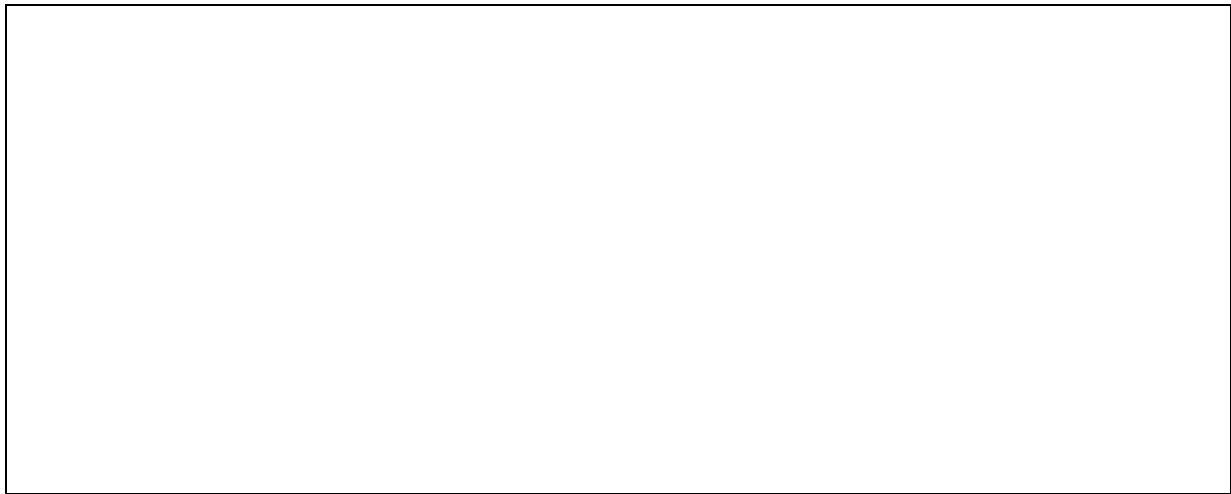


Abb. 1 Regelfall-Adressaten der Registerpflicht für gefährliche Abfälle

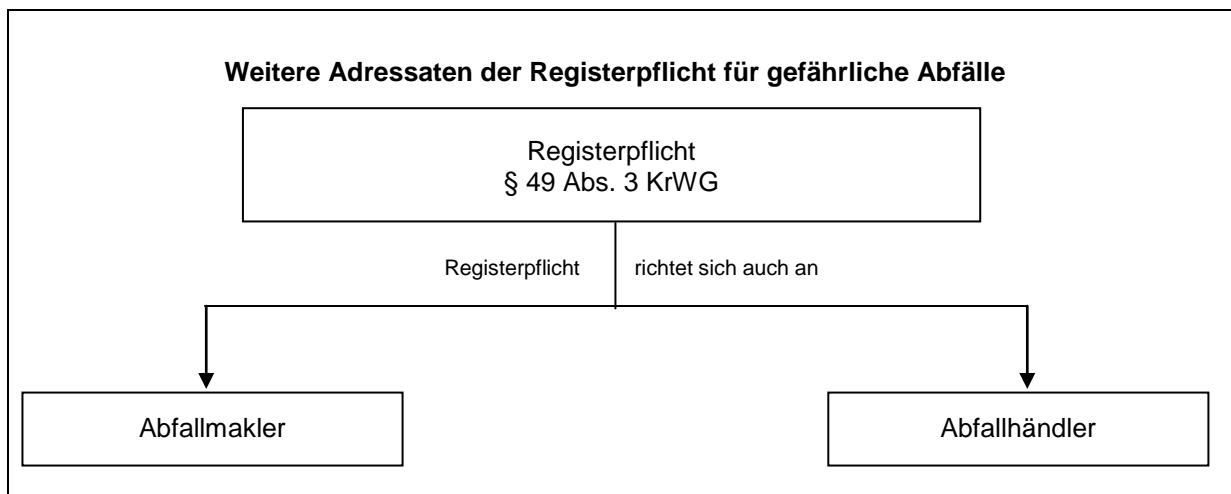


Abb. 2 Weitere Adressaten der Registerpflicht für gefährliche Abfälle

2.2.2 ADRESSATENKREIS REGISTERPFLICHT BEI NICHT GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN

Für nicht gefährliche Abfälle (z. B. Papier-, Glas-, Holzabfälle, die keine gefährlichen Stoffe beinhalten) richtet sich die Registerpflicht nur an den Abfallentsorger. (§ 23 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 bis 2 KrWG).

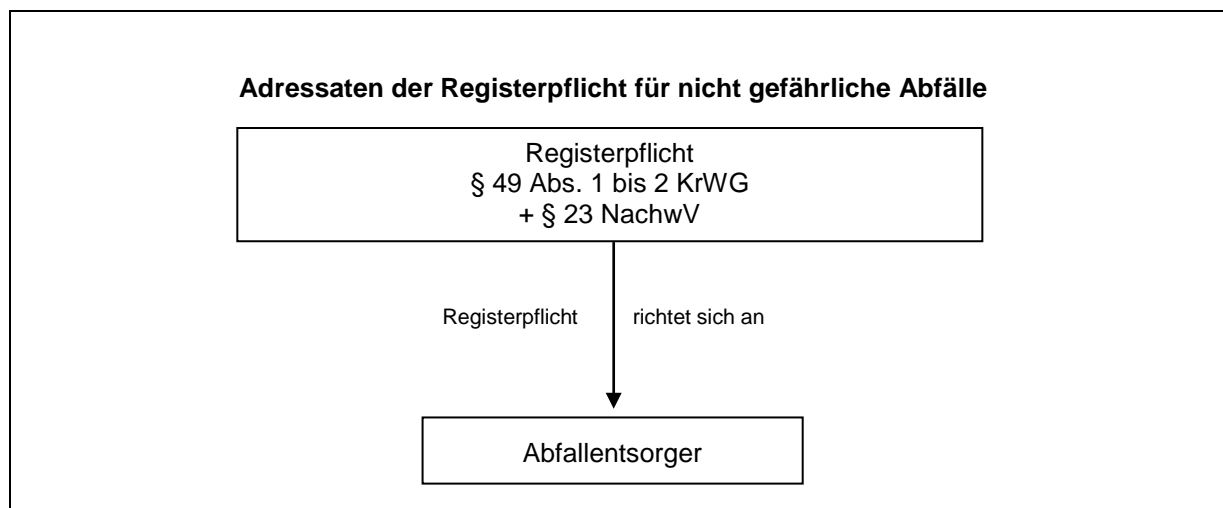


Abb. 3 Adressaten der Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich diese Registerpflicht auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen (§ 24 Abs. 1-3 und 5-6 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 2 KrWG).

2.3 AUSNAHMEN VON DER REGISTERPFLICHT

2.3.1 AUSNAHMEN VON DER REGISTERPFLICHT FÜR PRIVATE HAUSHALTUNGEN

Ausgenommen von der Registerpflicht sind

- Private Haushaltungen (§ 49 Abs. 6 KrWG)
- Bioabfälle oder Klärschlämme zur landwirtschaftlichen Verwertung (§ 11 Abs. 4 BioAbfV bzw. § 7 Abs. 10 AbfKlärV i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 NachwV und § 23 Nr. 2 NachwV)
- Einzelfälle (§ 26 Abs. 1 NachwV)

2.4 REGISTERPFLICHT AUF ANORDNUNG

Für alle an der Entsorgung Beteiligten kann die Registerpflicht angeordnet werden, also auch für den Fall der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle (§ 23 NachwV und § 26 Abs. 2 NachwV i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG).

Diese Ausnahmeregelung ist für private Haushaltungen nicht möglich (§ 51 Abs. 1 KrWG).

3 REGISTER DES ABFALLERZEUGERS

Für den Abfallerzeuger ist das Register wie unten dargestellt zu gliedern. Es dient dem Nachweis, welche gefährlichen Abfälle nach Art und Menge mit dem Ziel der Entsorgung an einen Abfallbeförderer / Sammler / Entsorger abgegeben wurden. (§ 24 Abs. 1-3 und 6 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 3 KrWG)

Das Register für nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsnachweisen zu gliedern (§ 24 Abs. 2 NachwV). Empfehlenswert ist eine Gliederung nach Abfallschlüsseln.

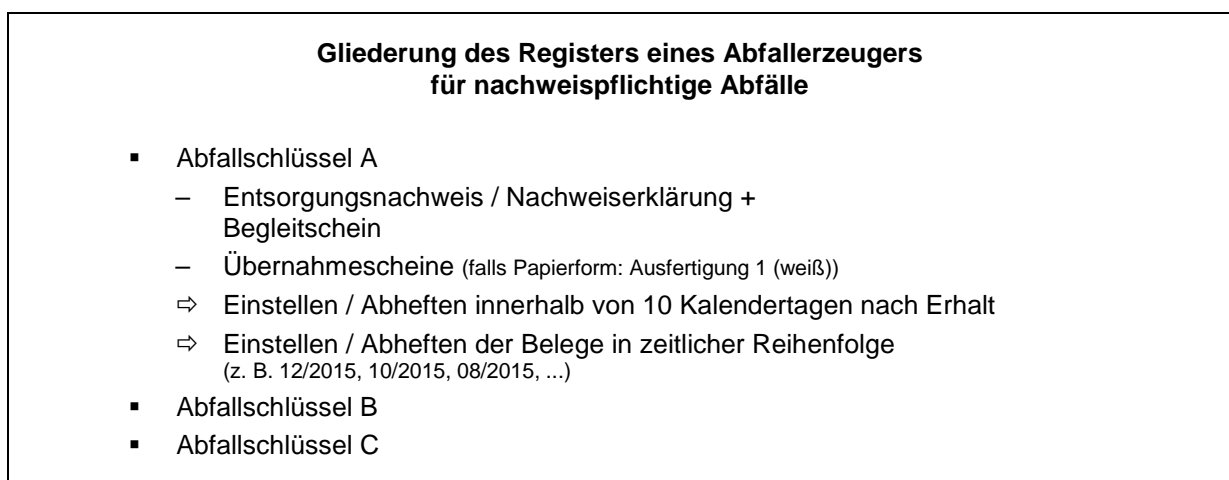


Abb. 4 Gliederung des Registers eines Abfallerzeugers für nachweispflichtige Abfälle

Das Register für nicht nachweispflichtige Abfälle ist nach Abfall-Anfallstellen und Abfallschlüsseln zu gliedern (§ 24 Abs. 6 NachwV).

**Gliederung des Registers eines Abfallerzeugers
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

- Abfallschlüssel A in Anfallstelle a
 - als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Erzeugers (Name, Anschrift)
 - Daten der Anfallstelle (Name, Anschrift + ggf. Erzeuger-Nummer)auch z. B. in Form von Deckblatt DEN + Verantwortliche Erklärung VE ,
(Ziffer 1 „Abfallherkunft“)
 - der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Abgabe
 - die Abfallcharge übernehmende Person (i. d. R. Beförderer oder Sammler)
 - Unterschrift des Registrierendenauch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder Wiegescheine)
 - ⇒ Einstellen / Abheften innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abgabe
 - ⇒ Einstellen / Abheften der Belege in zeitlicher Reihenfolge
(z. B. 12/2015, 10/2015, 08/2015, ...)
- Abfallschlüssel B in Anfallstelle b.....
- Abfallschlüssel C in Anfallstelle c.....

Abb. 5 Gliederung des Registers eines Abfallerzeugers für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Unter der „übernehmenden Person“ wird hier derjenige verstanden, der den Abfall unmittelbar übernimmt (also auch ein Beförderer oder Sammler und nicht notwendig der nächste Entsorger oder gar der in der Entsorgungskette letzte Entsorger). In diesem Sinne gemeint ist hier der unmittelbar nachfolgende Abfallbesitzer im Sinne des Unternehmens (keine natürliche Person, sondern Firmenname).

Sofern das Register eines Abfallerzeugers für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle an Hand der Formularvordrucke erstellt wird (im Papierverfahren oder in der elektronischen Form), so sind die Angaben zur „übernehmenden Person“ im Feld „Frei für Vermerke“ zu machen.

Neben den oben genannten Möglichkeiten, als Abfallerzeuger ein Register für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle zu erstellen, ist es auch zulässig, die Registerangaben in Form einer Liste darzustellen.

**Beispiel für ein Register eines Abfallerzeugers in Listenform
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Anfallstellen	Erzeuger-Nummer
140603*	Müller KG, Hofheim	Lackproduktion	F24E47110

Datum der Abgabe	Menge	übernehmende Person	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2016	12,5 t	Fa. Müller	<i>Schmitt</i>
03.02.2016	13,4 t	Fa. Müller	<i>Schulte</i>
03.02.2016	12,3 t	Fa. Sauer	<i>Schulte</i>

Abb. 6 Beispiel für ein Register eines Abfallerzeugers in Listenform für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Auf das Erfordernis der abfallchargenscharfen Unterschrift wird hingewiesen (§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

Für nicht gefährliche Abfälle besteht keine Registerpflicht (Ausnahme: angeordnete Registerpflicht gem. § 23 NachwV und § 26 Abs. 2 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

4 REGISTER DES BEFÖRDERERS

Für den Beförderer ist das Register wie unten dargestellt zu gliedern. Es dient dem Nachweis, welche gefährlichen Abfälle nach Art und Menge aus dem Besitz eines Abfallerzeugers übernommen und an einen Abfallentsorger weitergegeben wurden. (§ 24 Abs. 1-2 und 7 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 3 KrWG)

Das Register für nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsnachweisen zu gliedern (§ 24 Abs. 2 NachwV). Übergeordnet empfiehlt sich hier die Gliederung nach Abfallschlüsseln.

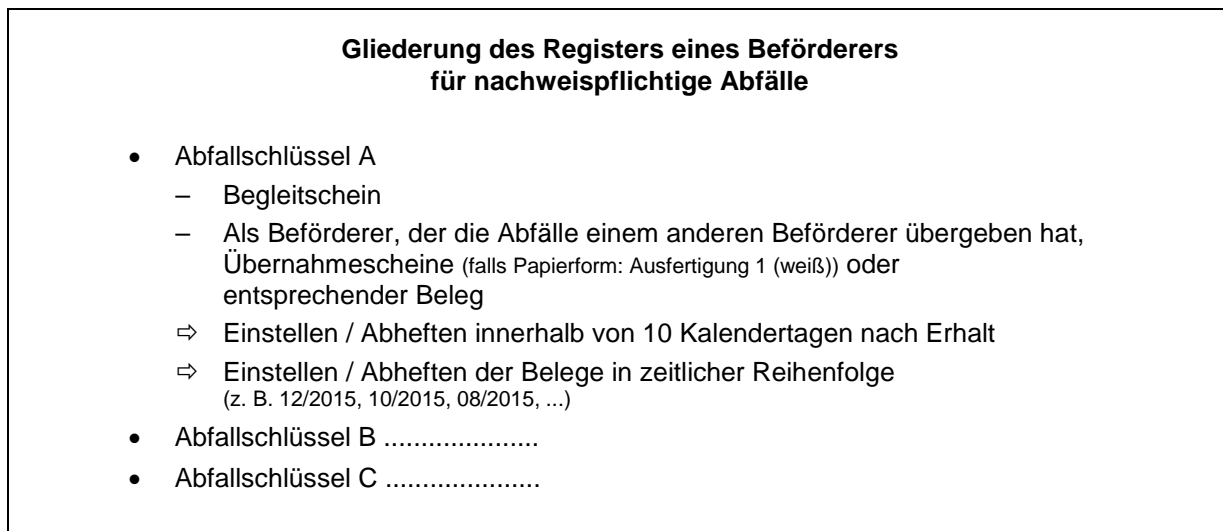


Abb. 7 Gliederung des Registers eines Beförderers für nachweispflichtige Abfälle

Das Register für nicht nachweispflichtige Abfälle ist nach Abfallschlüsseln zu gliedern (§ 24 Abs. 7 NachwV).

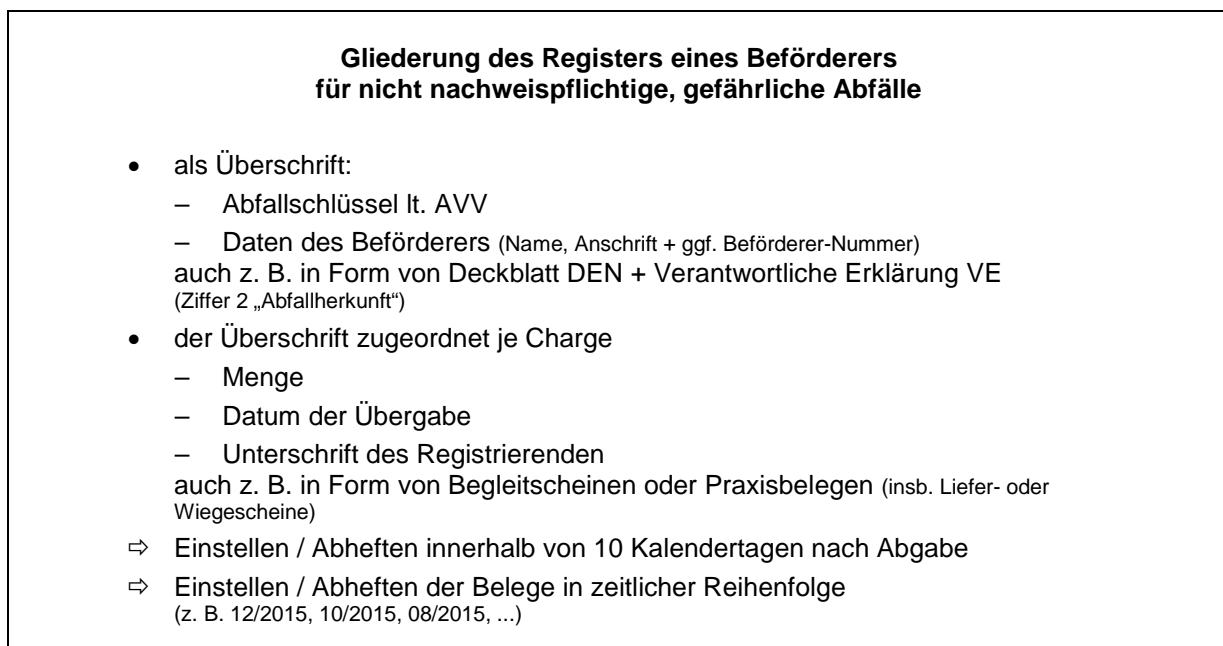


Abb. 8 Gliederung des Registers eines Beförderers für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Neben den oben genannten Möglichkeiten, als Abfallbeförderer ein Register für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle zu erstellen, ist es auch zulässig, die Registerangaben in Form einer Liste darzustellen.

**Beispiel für ein Register eines Abfallbeförderers in Listenform
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Beförderer-Nummer
140603*	Transi GmbH, Idstein	F18T47474

Datum der Übergabe	Menge	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2016	24,5 t	<i>Beckmann</i>
03.02.2016	3,8 t	<i>Beckmann</i>
03.02.2016	1,1 t	<i>Beckmann</i>

Abb. 9 Beispiel für ein Register eines Abfallbeförderers in Listenform für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Auf das Erfordernis der abfallchargenscharfen Unterschrift wird hingewiesen (§ 24 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

Für nicht gefährliche Abfälle besteht keine Registerpflicht (Ausnahme: angeordnete Registerpflicht gem. § 23 NachwV und § 26 Abs. 2 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

5 REGISTER DES SAMMLERS

Für den Sammler ist das Register wie unten dargestellt zu gliedern. Es dient dem Nachweis, welche gefährlichen Abfälle nach Art und Menge aus dem Besitz eines Abfallerzeugers übernommen und an einen Abfallentsorger übergeben wurden. (§ 24 Abs. 1-2 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 3 KrWG)

Das Register für nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsnachweisen zu gliedern (§ 24 Abs. 2 NachwV). Übergeordnet empfiehlt sich hier die Gliederung nach Abfallschlüsseln.

**Gliederung des Registers eines Sammlers
für nachweispflichtige Abfälle**

- Abfallschlüssel A
 - Sammel-Entsorgungsnachweis +
Begleitscheine +
zugehörige Übernahmescheine +
ggf. Übernahmescheine in Papierform (Ausfertigung 2 (gelb))
 - ⇒ Einstellen / Abheften innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt
 - ⇒ Einstellen / Abheften der Belege in zeitlicher Reihenfolge
(z. B. 12/2015, 10/2015, 08/2015, ...)
- Abfallschlüssel B
- Abfallschlüssel C

Abb. 10 Gliederung des Registers eines Sammlers für nachweispflichtige Abfälle

Zu beachten ist dabei insbesondere, dass Übernahmescheine zwar als Verbleibsbeleg bei der Sammel-Entsorgung in Papierform geführt werden dürfen (§ 21 Satz 1 NachwV), diese in Papierform erstellten Übernahmescheine jedoch beim Sammler elektronisch nacherfasst und in das elektronische Register aufgenommen werden müssen (§ 25 Abs. 3 NachwV).

Das Register für nicht nachweispflichtige Abfälle ist nach Abfallschlüsseln zu gliedern (§ 24 Abs. 7 NachwV).

**Gliederung des Registers eines Sammlers
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

- als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Sammlers (Name, Anschrift + ggf. Beförderer-Nummer)
auch z. B. in Form von Deckblatt DEN + Verantwortliche Erklärung VE
(Ziffer 2 „Abfallherkunft“)
- der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Übergabe
 - Unterschrift des Registrierenden
auch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder
Wiegescheine)
 - ⇒ Einstellen / Abheften innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abgabe
 - ⇒ Einstellen / Abheften der Belege in zeitlicher Reihenfolge
(z. B. 12/2015, 10/2015, 08/2015, ...)

Abb. 11 Gliederung des Registers eines Sammlers für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Neben den oben genannten Möglichkeiten, als Abfallsammler ein Register für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle zu erstellen, ist es auch zulässig, die Registerangaben in Form einer Liste darzustellen.

**Beispiel für ein Register eines Abfallsammlers in Listenform
für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle**

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Beförderer-Nummer
140603*	Transi GmbH, Idstein	F18T47474

Datum der Übergabe	Menge	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2016	13,7 t	<i>Römke</i>
03.02.2016	0,5 t	<i>Römke</i>
03.02.2016	7,8 t	<i>Römke</i>

Abb. 12 Beispiel für ein Register eines Abfallsammlers in Listenform für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Auf das Erfordernis der abfallchargenscharfen Unterschrift wird hingewiesen (§ 24 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

Für nicht gefährliche Abfälle besteht keine Registerpflicht (Ausnahme: angeordnete Registerpflicht gem. § 23 NachwV und § 26 Abs. 2 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

6 REGISTER DES ABFALLENTSORGERS

6.1 ALLGEMEINES

Bei Abfallentsorgern erstreckt sich die Registerpflicht nicht nur auf die gefährlichen Abfälle, sondern besteht auch für die nicht gefährlichen Abfälle (§ 24 Abs. 1-5 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 und 2 KrWG).

Die Registerpflicht ist bezogen auf die Entsorgungsanlage (§ 24 Abs. 4 NachwV).

Die Registerpflicht richtet sich an

- Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die Abfälle im Hauptzweck verwerten oder beseitigen (z. B. Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage)
- Betreiber von Anlagen, die Abfälle nicht im Hauptzweck entsorgen, aber mitverwerten oder -beseitigen (z. B. Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage)
- Unternehmen, die Abfälle außerhalb von Anlagen verwerten (z. B. derjenige, der solche mineralischen Stoffe im Straßenbau einsetzt, denen noch Abfall- und nicht schon Produktstatus zukommt)

Grundsätzlich zu beachten ist zudem, dass im Regelfall jeder Abfallentsorger auch Abfallerzeuger ist, und zwar für die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle, z. B. Altöle. Sofern es sich bei diesen Abfällen um gefährliche handelt, besteht hier ebenfalls Registerpflicht.

6.2 REGISTER DES ABFALLENTSORGERS (AUSGENOMMEN BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG)

6.2.1 INPUT-REGISTER DES ABFALLENTSORGERS (AUSGENOMMEN BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG)

Für den Abfallentsorger (ausgenommen den, der Abfälle behandelt oder zwischenlagert) ist das Register wie unten dargestellt zu gliedern. Es dient dem Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge zur Entsorgung übernommen wurden (Input). (§ 24 Abs. 1-4 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 und 2 KrWG).

Das Register für nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsnachweisen zu gliedern (§ 24 Abs. 2 NachwV). Übergeordnet empfiehlt sich hier die Gliederung nach Abfallschlüsseln.

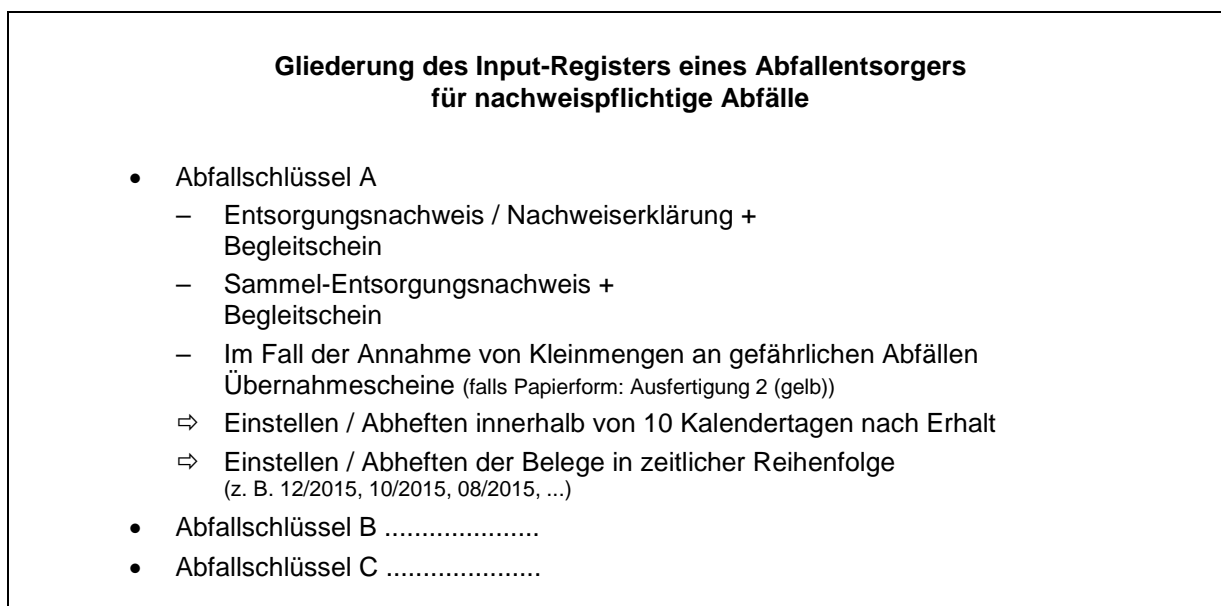


Abb. 13 Gliederung des Input-Registers eines Abfallentsorgers für nachweispflichtige Abfälle

Das Register für nicht nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsanlagen und Abfallschlüsseln zu gliedern (§ 24 Abs. 4 NachwV).

**Gliederung des Input-Registers eines Abfallentsorgers
für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle**

- als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Entsorgers (Name, Anschrift)
 - Daten der Entsorgungsanlage (Name, Anschrift + ggf. Entsorger-Nummer)
auch z. B. in Form von Annahmeerklärung AE
- der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Annahme
 - Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden
(i. d. R. Beförderer oder Sammler)
 - Unterschrift des Registrierenden
auch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder Wiegescheine)

⇒ Erstellen der Belege innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abfallannahme

⇒ Abheften der Belege in zeitlicher Reihenfolge
(z. B. 12/2015, 10/2015, 08/2015, ...)

Abb. 14 Gliederung des Input-Registers eines Abfallentsorgers für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle

Neben den oben genannten Möglichkeiten, als Abfallentsorger ein Input-Register für nicht nachweispflichtige Abfälle zu erstellen, ist es auch zulässig, die Registerangaben in Form einer Liste darzustellen.

**Beispiel für ein Input-Register eines Abfallentsorgers in Listenform
für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle**

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Entsorgungsanlage	Entsorger-Nummer
140603*	Müllweg KG, Walluf	Deponie	F18RD0550

Datum der Übergabe	Person, von der Abfälle angenommen wurden	Menge	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2016	Meier GmbH, Potsdam	2,9 t	<i>Rüenauver</i>
03.02.2016	Meier GmbH, Potsdam	7,8 t	<i>Rüenauver</i>
03.02.2016	Meier GmbH, Potsdam	25,9 t	<i>Rüenauver</i>

Abb. 15 Beispiel für ein Input-Register eines Abfallentsorgers in Listenform für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle

Auf das Erfordernis der abfallchargenscharfen Unterschrift wird hingewiesen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

Deponiebetreiber erfüllen ihre Registerpflichten im Hinblick auf nicht nachweispflichtige Abfälle nur dann durch das Führen von Betriebstagebüchern, wenn diese die Mindestanforderungen an Register erfüllen (vgl. § 24 Abs. 4 bis 6 NachwV).

6.2.2 OUTPUT-REGISTER DES ABFALLENTSORGERS (AUSGENOMMEN BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG)

Im Regelfall ist jeder Abfallentsorger auch Abfallerzeuger und zwar für die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle, z. B. Altöle. Sofern es sich bei diesen Abfällen um gefährliche handelt, besteht hier Registerpflicht.

Das Output-Register des Abfallentsorgers für nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsnachweisen zu gliedern (§ 24 Abs. 2 NachwV). Übergeordnet empfiehlt sich hier die Gliederung nach Abfallschlüsseln.

**Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers
für nachweispflichtige Abfälle**

- Abfallschlüssel A
 - Entsorgungsnachweis / Nachweiserklärung + Begleitschein
 - Übernahmescheine (falls Papierform: Ausfertigung 1 (weiß))
 - Als Erzeuger von Kleinmengen an gefährlichen Abfällen
Übernahmescheine (falls Papierform: Ausfertigung 1 (weiß))
 - ⇒ Einstellen / Abheften innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt
 - ⇒ Einstellen / Abheften der Belege in zeitlicher Reihenfolge
(z. B. 12/2015, 10/2015, 08/2015, ...)
- Abfallschlüssel B
- Abfallschlüssel C

Abb. 16 Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers für nachweispflichtige Abfälle

Das Output-Register des Abfallentsorgers für nicht nachweispflichtige Abfälle ist nach Abfall-Anfallstellen und Abfallschlüsseln zu gliedern (§ 24 Abs. 6 NachwV).

Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

- Abfallschlüssel A in Anfallstelle a
 - als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Erzeugers (Name, Anschrift)
 - Daten der Anfallstelle (Name, Anschrift + ggf. Erzeuger-Nummer)
 auch z. B. in Form von Deckblatt DEN + Verantwortliche Erklärung VE , (Ziffer 1 „Abfallherkunft“)
 - der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Abgabe
 - die Abfallcharge übernehmende Person (i. d. R. Beförderer oder Sammler)
 - Unterschrift des Registrierenden
 auch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder Wiegescheine)
 - ⇒ Einstellen / Abheften innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abgabe
 - ⇒ Einstellen / Abheften der Belege in zeitlicher Reihenfolge (z. B. 12/2015, 10/2015, 08/2015, ...)
- Abfallschlüssel B in Anfallstelle b.....
- Abfallschlüssel C in Anfallstelle c.....

Abb. 17 Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Neben den oben genannten Möglichkeiten, als Abfallentsorger ein Output-Register für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle zu erstellen, ist es auch zulässig, die Registerangaben in Form einer Liste darzustellen.

Beispiel für ein Output-Register eines Abfallentsorgers in Listenform für nicht nachweispflichtige gefährliche Abfälle

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Anfallstellen	Erzeuger-Nummer
140603*	Müllweg KG, Walluf	Deponie	F18E50505

Datum der Abgabe	Menge	übernehmende Person	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2016	12,5 t	Fa. Müller	<i>Schulte</i>
03.02.2016	13,4 t	Fa. Müller	<i>Schulte</i>
03.02.2016	12,3 t	Fa. Sauer	<i>Schulte</i>

Abb. 18 Beispiel für ein Output-Register eines Abfallentsorgers in Listenform für nicht nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Auf das Erfordernis der abfallchargenscharfen Unterschrift wird hingewiesen (§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

6.3 REGISTER DES ABFALLENTSORGERS BEI BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG

6.3.1 ERGÄNZENDE REGISTERPFLICHT BEI BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG

Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, müssen – ergänzend zu den Registerpflichten des o. g. „normalen“ Abfallentsorgers – auch für den nicht gefährlichen Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen als Abfallerzeuger Register führen (§ 24 Abs. 1-3 und 5-6 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 2 KrWG).

Für Entsorger, welche Abfälle im Hauptzweck verwerten oder beseitigen, deren unternehmerischer Umsatz also zu mehr als 50% durch Verwertungs- bzw. Beseitigungsmaßnahmen erzielt wird, (z. B. Müllverbrennungsanlagen, Behandlungsanlagen mit eigenem abfallwirtschaftlichen Schwerpunkt) gilt dies ausnahmslos (Umkehrschluss aus § 24 Abs. 5 Satz 3 NachwV).

6.3.2 AUSNAHMEN VON DER ERGÄNZENDEN REGISTERPFLICHT BEI BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG

Für Abfallentsorger, welche in ihren Anlagen Abfälle nicht im Hauptzweck verwerten oder beseitigen (sondern deren Geschäftszweck überwiegend anderem als der Abfallentsorgung dient, z. B. Einsatz von Altreifen in der Zementproduktion) existieren folgende Ausnahmen von der o. g. Registerpflicht für den Output (§ 24 Abs. 5 NachwV):

**Ausnahmen von der Registerpflicht des Abfallentorgers
für den Output aus Abfallbehandlungsanlagen oder Zwischenlager**

- Entsorgung des Outputs
in einer betriebseigenen, im engen räumlichen Zusammenhang
mit der Behandlung oder Lagerung stehenden Entsorgungsanlage
- Infolge des Einsatzes des (Input-)Abfalls in Produktionsprozessen
entstehen lediglich nicht gefährliche Abfälle
in mengenmäßig unbedeutendem Umfang

Abb. 19 Ausnahmen von der Registerpflicht des Abfallentorgers für den Output aus Abfallbehandlungsanlagen oder Zwischenlagern

Enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang bedeutet hier, dass die Abfallentsorgung tatsächlich in unmittelbarer Nähe zur Abfallentstehung erfolgt und die Entsorgungsanlage in engem betrieblichen Zusammenhang mit der Anlage, in der der Abfall entsteht, stehen muss (z. B. wenn die Abfallentsorgungsanlage speziell der Entsorgung der am jeweiligen Standort erzeugten Abfälle dient).

Eine Entsorgung in einer in engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang betriebenen Anlage Dritter auf dem Betriebsgelände am Standort fällt nicht unter die Ausnahmeregelung.

Der Begriff „mengenmäßig unbedeutender Umfang“ richtet sich nicht nach der Betriebsgröße, sondern ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Dem Zweck der Regelung entspricht es, wenn als unbedeutend solche Mengen gelten, deren Erfassung unverhältnismäßig und ohne erkennbare abfallwirtschaftliche Bedeutung ist.

6.3.3 INPUT-REGISTER DES ABFALLENTSORGERS BEI BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG

Für den Abfallentsorger, der Abfälle behandelt oder zwischenlagert, ist folgende Gliederung des Registers im Input vorgeschrieben. Es dient dem Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge zur Entsorgung übernommen (Input) und welche anschließend wiederum entsorgt wurden (Output). (§ 24 Abs. 1-6 NachwV)

Das Input-Register für Abfallentsorger, die Abfälle behandeln oder zwischenlagern, entspricht dem Input-Register des „normalen“ Abfallentsorgers (der keine Abfälle behandelt oder zwischenlagert) (§ 24 Abs. 1-4 NachwV):

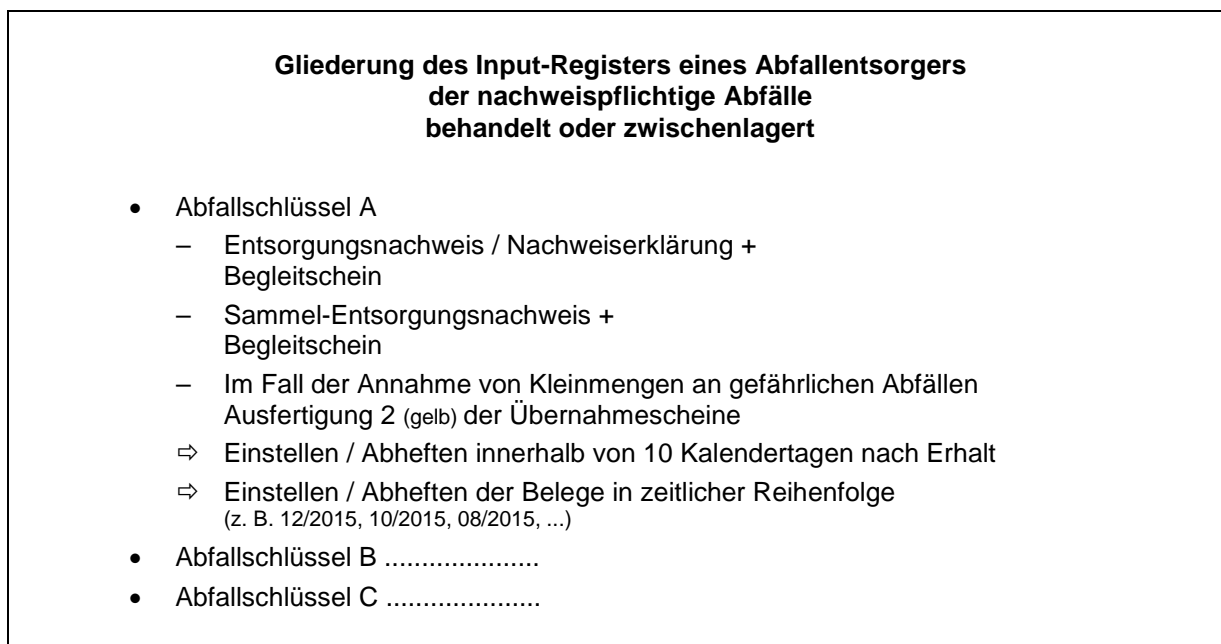


Abb. 20 Gliederung des Input-Registers eines Abfallentsorgers, der nachweispflichtige Abfälle behandelt oder zwischenlagert

**Gliederung des Input-Registers eines Abfallentsorgers
der nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle
behandelt oder zwischenlagert**

- als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Entsorgers (Name, Anschrift)
 - Daten der Entsorgungsanlage (Name, Anschrift + ggf. Entsorger-Nummer)
auch z. B. in Form von Annahmeerklärung AE
 - der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Annahme
 - Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden
(i. d. R. Beförderer oder Sammler)
 - Unterschrift des Registrierenden
auch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder
Wiegenscheine)
- ⇒ Erstellen der Belege innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abfallannahme
- ⇒ Einstellen / Abheften der Belege in zeitlicher Reihenfolge
(z. B. 12/2015, 10/2015, 08/2015, ...)

Abb. 21 Gliederung des Input-Registers eines Abfallentsorgers,
der nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle
behandelt oder zwischenlagert

Neben den oben genannten Möglichkeiten, als Abfallentsorger ein Input-Register für nicht nachweispflichtige Abfälle zu erstellen, ist es auch zulässig, die Registerangaben in Form einer Liste darzustellen.

**Beispiel für ein Input-Register eines Abfallentsorgers in Listenform,
der nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle
behandelt oder zwischenlagert**

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Entsorgungsanlage	Entsorger-Nummer
150101	Müllweg KG, Walluf	Zwischenlager A	F18RD0550

Datum der Übergabe	ab 01.06.2014: Person, von der Abfälle angenommen wurden	Menge	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2016	Meier GmbH, Potsdam	2,5 t	<i>Feth</i>
03.02.2016	Meier GmbH, Potsdam	4,1 t	<i>Feth</i>
03.02.2016	Meier GmbH, Potsdam	55,9 t	<i>Feth</i>

Abb. 22 Beispiel für ein Input-Register eines Abfallentsorgers in Listenform, der nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle behandelt oder zwischenlagert

Auf das Erfordernis der abfallchargenscharfen Unterschrift wird hingewiesen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

6.3.4 OUTPUT-REGISTER DES ABFALLENTSORGERS BEI BEHANDLUNG UND ZWISCHENLAGERUNG

Über die Input-Register hinaus müssen Abfallentsorger, die Abfälle behandeln oder zwischenlagern, jedoch auch Output-Register als so genannte Sekundär-Abfallerzeuger führen (§ 24 Abs. 1-5 NachwV), und dies auch für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle:

Das Output-Register für nachweispflichtige Abfälle ist nach Entsorgungsnachweisen zu gliedern (§ 24 Abs. 2 NachwV). Übergeordnet empfiehlt sich hier die Gliederung nach Abfallschlüsseln.

**Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers,
der Abfälle behandelt oder zwischenlagert,
für nachweispflichtige Abfälle**

- Abfallschlüssel A in Anfallstelle a
 - Entsorgungsnachweis / Nachweiserklärung + Begleitschein
 - Ausfertigung 1 (weiß) der Übernahmescheine
 - Als Erzeuger von Kleinmengen an gefährlichen Abfällen Ausfertigung 1 (weiß) der Übernahmescheine
 - ⇒ Einstellen / Abheften innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt
 - ⇒ Einstellen / Abheften der Belege in zeitlicher Reihenfolge (z. B. 12/2015, 10/2015, 08/2015, ...)
- Abfallschlüssel B in Anfallstelle b
- Abfallschlüssel C in Anfallstelle c

Abb. 23 Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers, der Abfälle behandelt oder zwischenlagert, für nachweispflichtige Abfälle

Das Output-Register für nicht nachweispflichtige Abfälle ist nach Abfall-Anfallstellen und Abfallschlüsseln zu gliedern (§ 24 Abs. 6 NachwV).

**Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers,
der Abfälle behandelt oder zwischenlagert
für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle**

- Abfallschlüssel A in Anfallstelle a
 - als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Erzeugers (Name, Anschrift)
 - Daten der Anfallstelle (Name, Anschrift + ggf. Erzeuger-Nummer)auch z. B. in Form von Deckblatt DEN + Verantwortliche Erklärung VE ,
(Ziffer 1 „Abfallherkunft“)
 - der Überschrift zugeordnet je Charge
 - Menge
 - Datum der Abgabe
 - die Abfallcharge übernehmende Person (i. d. R. Beförderer oder Sammler)
 - Unterschrift des Registrierendenauch z. B. in Form von Begleitscheinen oder Praxisbelegen (insb. Liefer- oder Wiegescheine)
 - ⇒ Einstellen / Abheften innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abgabe
 - ⇒ Einstellen / Abheften der Belege in zeitlicher Reihenfolge
(z. B. 12/2015, 10/2015, 08/2015, ...)
- Abfallschlüssel B in Anfallstelle b.....
- Abfallschlüssel C in Anfallstelle c.....

Abb. 24 Gliederung des Output-Registers eines Abfallentsorgers,
der Abfälle behandelt oder zwischenlagert
für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle

Neben den oben genannten Möglichkeiten, als Abfallentsorger ein Output-Register für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle zu erstellen, ist es auch zulässig, die Registerangaben in Form einer Liste darzustellen.

**Beispiel für ein Output-Register eines Abfallentsorgers in Listenform,
der Abfälle behandelt oder zwischenlagert
für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle**

AVV-Schlüssel	Firmenname, Anschrift	Anfallstellen	Erzeuger-Nummer
150101	Müllweg KG, Walluf	Zwischenlager A	F18E50505

Datum der Abgabe	Menge	übernehmende Person	Unterschrift des Registrierenden
02.02.2016	3,5 t	Fa. Hille	<i>Rudolf</i>
03.02.2016	7,4 t	Fa. Hille	<i>Rudolf</i>
03.02.2016	9,3 t	Fa. Sauer	<i>Rudolf</i>

Abb. 25 Beispiel für ein Output-Registers eines Abfallentsorgers in Listenform, der Abfälle behandelt oder zwischenlagert für nicht nachweispflichtige (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle

Auf das Erfordernis der abfallchargenscharfen Unterschrift wird hingewiesen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

7 REGISTER DES HÄNDLERS

Für Händler besteht seit dem 01.06.2012 für gefährliche Abfälle Registerpflicht (§ 49 Abs. 3 KrWG).

Händler unterliegen dabei jedoch nicht der Nachweispflicht. Insofern erfolgt hinsichtlich der Registerführung auch keine Unterscheidung in Register für nachweispflichtige und nicht nachweispflichtige Abfälle.

Die Konkretisierung der Umsetzung der Registerpflicht für Händler von Abfällen liegt mit der Novelle der NachwV seit dem 01.06.2014 vor (§ 25 a Abs. 1 NachwV).

Das Register für gefährliche Abfälle ist nach Abfallarten wie folgt zu gliedern (§ 25 a Abs. 1 NachwV):

**Gliederung des Registers eines Händlers
für gefährliche Abfälle**

- als Überschrift:
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Daten des Händlers (Name, Anschrift, Kenn-Nummer)
- der Überschrift zugeordnet je Charge
 - erworbene Menge
 - Daten desjenigen, von dem die Abfälle erworben wurden (Name, Anschrift)
 - Datum des Erwerbs der Abfälle
 - Unterschrift des Registrierendenbzw.
 - veräußerte Menge
 - Daten desjenigen, an den die Abfälle veräußert wurden (Name, Anschrift)
 - Datum der Veräußerung der Abfälle
 - Unterschrift des Registrierenden
- ⇒ Einstellen / Abheften innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erwerb bzw. Veräußerung der Abfallcharge
- ⇒ Einstellen / Abheften der Belege in zeitlicher Reihenfolge (z. B. 12/2015, 10/2015, 08/2015, ...)

Abb. 26 Gliederung des Registers eines Händlers für gefährliche Abfälle

Die elektronische Registerführung ist ausgeschlossen (§ 25 a Abs. 5 NachwV).

Auf das Erfordernis der abfallchargenscharfen Unterschrift wird hingewiesen (§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NachwV).

Für nicht gefährliche Abfälle besteht keine Registerpflicht.

8 REGISTER DES MAKLERS

Für Makler besteht seit dem 01.06.2012 für gefährliche Abfälle Registerpflicht (§ 49 Abs. 3 KrWG).

Makler unterliegen dabei jedoch nicht der Nachweispflicht. Insofern erfolgt hinsichtlich der Registerführung auch keine Unterscheidung in Register für nachweispflichtige und nicht nachweispflichtige Abfälle.

Die Konkretisierung der Umsetzung der Registerpflicht für Makler von Abfällen liegt mit der Novelle der NachwV seit dem 01.06.2014 vor (§ 25 a Abs. 2 NachwV).

Das Register für gefährliche Abfälle ist nach Vertragsabschlüssen wie folgt zu gliedern (§ 25 a Abs. 2 NachwV):

Gliederung des Registers eines Maklers für gefährliche Abfälle

- Vertragsabschluss A mit Datum XX über die Bewirtschaftung von Abfällen
 - Bewirtschaftungstätigkeit je registriertem, Vertrag
 - Vertragspartei A (z. B. Erzeuger) (Name, Anschrift, Kenn-Nummer)
 - Vertragspartei B (z. B. Entsorger) (Name, Anschrift, Kenn-Nummer)
 - Art
 - Umfang
 - Dauer
 - Abfallschlüssel lt. AVV
 - Unterschrift des Registrierenden
 - ⇒ Einstellen / Abheften innerhalb von 10 Kalendertagen nach Vertragsabschluss
 - ⇒ Einstellen / Abheften der Belege in zeitlicher Reihenfolge (z. B. 12/2015, 10/2015, 08/2015, ...)
- Vertragsabschluss B mit Datum XY über die Bewirtschaftung von Abfällen
- Vertragsabschluss C mit Datum YY über die Bewirtschaftung von Abfällen

Abb. 27 Gliederung des Registers eines Maklers für gefährliche Abfälle

Die elektronische Registerführung ist ausgeschlossen (§ 25 a Abs. 5 NachwV).

Auf das Erfordernis der vertragsabschlussscharfen Unterschrift wird hingewiesen.

Für nicht gefährliche Abfälle besteht keine Registerpflicht.

9 AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Die Register sind durch alle am Entsorgungsverfahren Beteiligten aufzubewahren (§ 25 Abs. 1 NachwV).

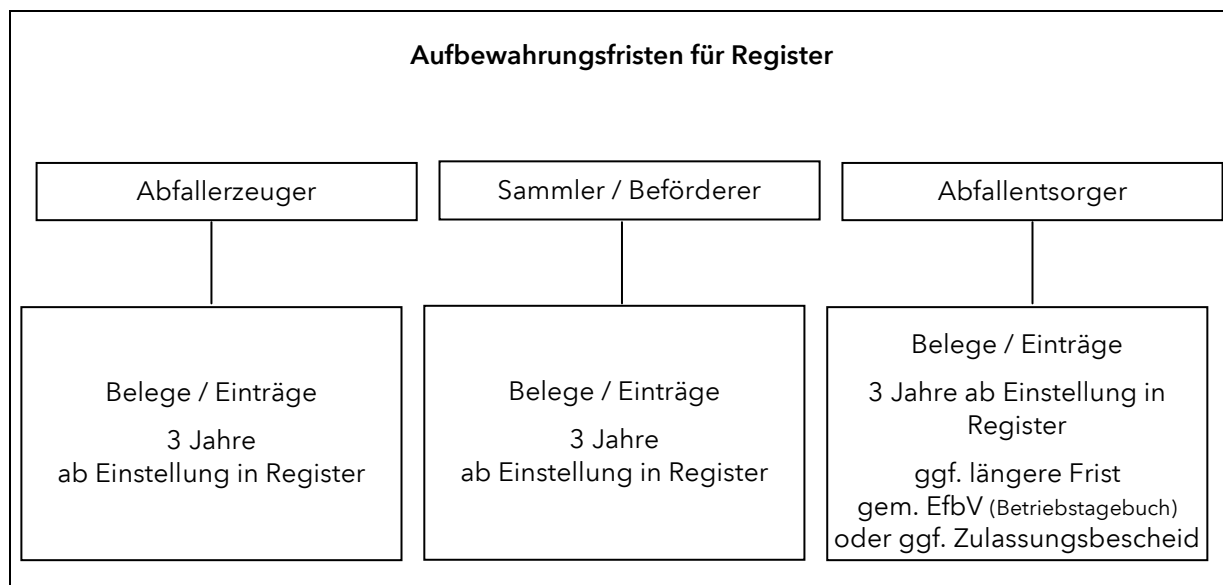


Abb. 1. Aufbewahrungsfristen für Register für Erzeuger, Sammler, Beförderer und Entsorger

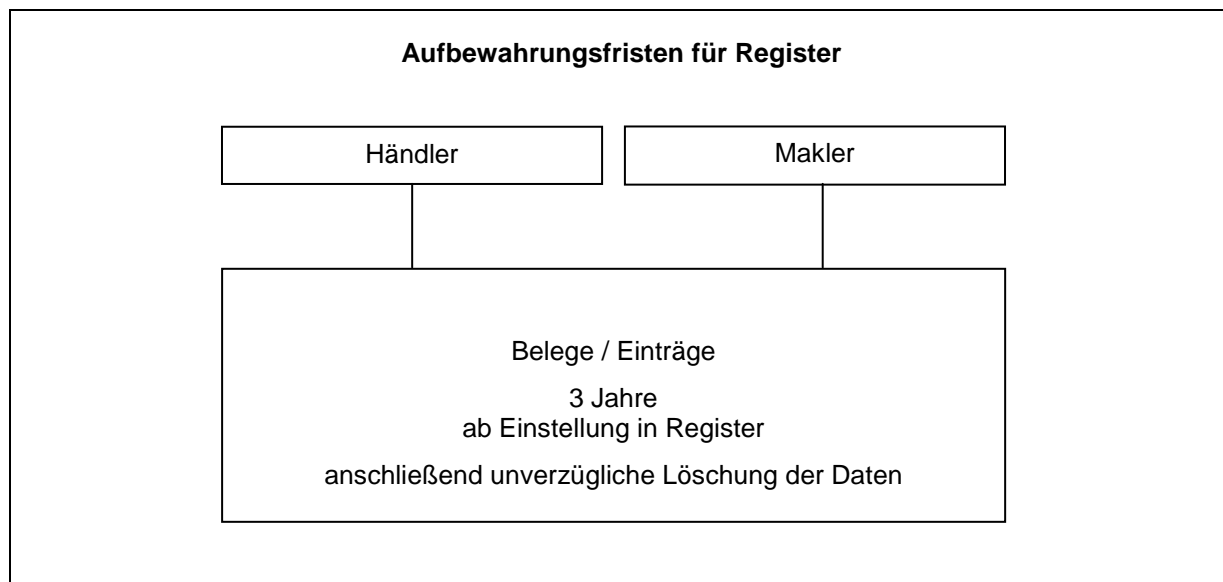


Abb. 28 Aufbewahrungsfristen für Register für Händler und Makler